

Endkundeninformation zur Reifen-Versicherung

A) ALLGEMEINES:

Die Reifenversicherung kann bis zu 7 Tage nach Reifenkauf ausschließlich für Neureifen für Pkw, SUV- Offroad- und Leicht-LKW erworben werden - soweit noch kein Schaden eingetreten ist. Bei einer herstellereitig obligatorischen Reifenversicherung geht die herstellereitige Versicherung der Willis Reifenversicherung vor.

Laufzeit: Die Reifenversicherung ist für 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs bzw. versicherten Reifens zu verstehen.

Versicherte Reifen: Der Begriff beinhaltet alle in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich verkauften Pkw-Reifen.

Reifen: Der Begriff beinhaltet alle Reifen für Pkw, SUV und Leicht-LKW bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in Deutschland, Frankreich, Italien und in Österreich zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m

Reifenpanne: Unter "Reifenpanne" werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes.

Diebstahl, Vandalismus: Diebstahl ist die Wegnahme des versicherten Reifens; Vandalismus liegt vor, wenn ein Dritter den versicherten Reifen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. (Das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadenbezahlung).

Geltungsbereich: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich.

C) LEISTUNGSERBRINGUNG / SCHADENABWICKLUNG bei Reifenpanne, Diebstahl oder Vandalismus:

1. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich nach Eintritt bei dem Reifenhändler, bei dem der Begünstigte seine Reifen erworben hat, zu melden.
2. Der Reifenhändler repariert oder ersetzt den Reifen und erstellt die Schadenanzeige gemeinsam mit dem Begünstigten und schickt das Formular inkl. Zertifikat, ggf. Polizeiprotokoll (im Fall von Diebstahl und Vandalismus) sowie der Rechnung des versicherten Reifens und den Nachweis zum Erwerb des Ersatzreifens (bei Zerstörung und Abhandenkommen) an den Versicherer.
3. Der Versicherer leistet Ersatz für den versicherten Reifen in Höhe des sich aus der Tabelle unter G) ergebenden Zeitwertes. Die Erstattung des Restwertes der versicherten Reifen erfolgt nach Prüfung des Versicherers im Falle des Erwerbs neuer Reifen.
4. Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt 300,00 EUR (inkl.ges.MwSt.).
5. Radwechselkosten und Reparaturkosten werden im Rahmen der unter G) vermerkten Höchstentschädigungen erstattet.
6. Die Versicherung endet mit Reparatur oder Austausch des versicherten Reifens.
7. Schäden an Felgen werden nicht erstattet.

D) EINSCHRÄNKUNGEN:

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat; gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
2. Ausschlüsse:
 - a) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die durch normale Abnutzung / Verschleiß verursacht wurden.
 - b) Sollte eine Kaskoversicherung entwendete Reifen ersetzen, trägt diese Versicherung den nachgewiesenen Selbstbehalt.
 - c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.
 - d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.
 - e) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die gesetzliche Mindestprofiltiefe je Reifen erreicht oder unterschritten wird.
 - f) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
 - g) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.
3. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Reifen für Anhänger, Motorrad-Reifen sowie von sonstigen Kraffrädern und Roller, Reifen von Fahrzeugen, die für die gewerbsmäßige Personenbeförderung (z.B. Taxen), Vermietung oder für den Motorsport und von Fahrschulen genutzt werden.

i) Versicherungsschutz besteht nur während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Reifen.

j) Für Offroad-Reifen gelten zusätzlich Schäden ausgeschlossen, die durch Offroad- und Geländefahrten verursacht werden.

E) OBLIEGENHEITEN des Begünstigten im Schadenfall:

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich anzuzeigen (Punkt C Nr. 1) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die versicherte Leistung organisiert werden kann, dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

F) RISIKOTRÄGER UND RICHTSSTAND:

1. Träger des versicherten Risikos ist W. Droege & Co. GmbH & Co. KG, Baumwall 7, 20459 Hamburg. Die Abwicklung erfolgt über den Versicherungsmakler Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1, 28199 Bremen.
2. Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird abgewickelt über die Willis GmbH & Co. KG, Herrlichkeit 1 in 28199 Bremen; Telefon +49 421 84000 0; FAX +49 421 84000 2400; ReifenSchutz@willis.com; als Makler.
3. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
5. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Versicherungsnehmer bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
6. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

G) ÜBERSICHT ZUR HÖHE DER ERSTATTUNG ausgehend vom Anschaffungspreis des Reifens:

Grundlage ist der Kaufpreis des beschädigten Reifens sowie die Restprofiltiefe zum Zeitpunkt des Schadens. Für Offroad-Reifen gelten abweichenden Entschädigungsgrenzen: Grundlage ist hier der prozentuale Abrieb zum Ursprungsprofil.

Abnutzung	Gutschrift
Offroad: Abrieb bis 10 % des Ursprungsprofils Sonstige: Restprofiltiefe über 7,9 mm	100% vom Kaufpreis des Altreifens
Offroad: Abrieb bis 20 % des Ursprungsprofils Sonstige: Restprofiltiefe ab 7,1 mm	80% vom Kaufpreis des Altreifens
Offroad: Abrieb bis 30 % des Ursprungsprofils Sonstige: Restprofiltiefe ab 6,1 – 7,00 mm	60% vom Kaufpreis des Altreifens
Offroad: Abrieb bis 40 % des Ursprungsprofils Sonstige: Restprofiltiefe ab 5,1 - 6,0 mm	40% vom Kaufpreis des Altreifens
Offroad: Abrieb bis 50 % des Ursprungsprofils Sonstige: Restprofiltiefe ab 4,1 - 5,0 mm	20% vom Kaufpreis des Altreifens

Die Höchstentschädigung je Reifen beträgt

- 300,00 EUR inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Für anfallende Radwechselkosten (Montagekosten) bei Ersatz des beschädigten oder zerstörten Reifens gilt eine Höchstentschädigung je Reifen von

- 26,20 EUR inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei PKW-Reifen auf Stahlfelgen

- 29,00 EUR inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei PKW-Reifen auf Alufelgen

- 37,00 EUR inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer bei Reifen von Leicht-Lkw bis 3,5 t

Eine Erstattung der Umsatzsteuer entfällt im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Endkunden.